#### Richtlinien des BMFSFJ

# zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) - BFD-Kostenerstattungsrichtlinien vom 01.09.2023

#### 1. Kosten der Einsatzstellen

- 1.1. Die Einsatzstellen erbringen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen soweit diese vereinbart wurden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BFDG).
- 1.2. Die Einsatzstellen tragen die sich aus der Beschäftigung der Freiwilligen ergebenden Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BFDG).
- 1.3. Für den Bund zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG). Dabei muss das Taschengeld angemessen sein (§ 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es
  - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare T\u00e4tigkeit in derselben Einsatzstelle aus\u00fcben,
  - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.
- 1.4. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BFDG). Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 13 Abs. 2 BFDG) sowie Beitragszuschüsse, soweit das Sozialversicherungsrecht diese vorsieht (insbesondere nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI). Hierbei

hat die Einsatzstelle hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung zu entrichten.

1.5. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der in § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

### 2. Kostenerstattung

- 2.1. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge (s. hierzu Ziffer 1.4) und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet. Obergrenzen für die Erstattung wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BFDG).
- 2.1.1. Ausgehend von einem grundsätzlichen Kindergeldanspruch für Freiwillige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr errechnen sich für diese Personengruppe im Rahmen der Obergrenzen monatlich bis zu 300,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung (Ziffer 2.1.4) bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Sachleistung für das gemäß § 4 Abs. 4 BFDG verpflichtende Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes (BiZ) und einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7 i. V. m. 2.1.8).

Für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 400,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Sachleistung für das gemäß § 4 Abs. 4 BFDG verpflichtende Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes (BiZ) und einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7

i. V. m. 2.1.8). Für Freiwillige, die während ihrer Dienstzeit das 27. Lebensjahr vollenden, gilt dies für die gesamte Dienstzeit.

Für die Altersgruppe der bei Dienstbeginn ab 27-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 400,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7 i. V. m. 2.1.8) sofern die Teilnahme an diesem Seminar zusätzlich zu den nach Ziffer 2.1.10 vorgesehenen Seminartagen erfolgt.

- 2.1.2. Die jeweiligen Höchstbeträge für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge werden nur dann gewährt, wenn erstattungsfähige Ausgaben mindestens in der unter Ziffer 2.1.1 angegebenen Höhe nachgewiesen werden können.
- 2.1.3. Sofern der monatlich für die p\u00e4dagogische Begleitung ausbezahlte Erstattungsbetrag zuz\u00fcglich des nach Ziffer 2.1.12 zu erbringenden Eigenanteils nicht nachweislich vollumf\u00e4nglich und zweckentsprechend verwendet wurde, wird der \u00fcberzahlte Zuschuss nach Dienstende der Freiwilligen zur\u00fcckgefordert.
- 2.1.4. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das Freiwillige Soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BFDG). Gemäß Ziff. II.4.a. Abs. 2 der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 1. Januar 2021 beträgt der Zuschuss bis zu 200,-Euro je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2.1.1 gewährten Sachleistung wird dementsprechend für Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein als Geldleistung gewährter Erstattungsbetrag von bis zu 121,- Euro festgesetzt. Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nehmen verpflichtend an einem 5-tägigen Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes teil, welches als Sachleistung gewährt wird. Für das Seminar zur politischen Bildung wird ein Sachleistungswert von 444,- Euro festgesetzt. Für ältere Freiwillige wird entsprechend Ziffer 2.1.10 ein als Geldleistung gewährter Erstattungsbetrag von bis zu 121,- Euro festgesetzt.

- 2.1.5. Für die pädagogische Begleitung des Bundesfreiwilligendienstes sind folgende Ausgaben in angemessenem Umfang erstattungsfähig:
  - a) Ausgaben für eine pädagogische Fachkraft (angestellt in einer Organisation im BFD: Einsatzstelle (EST), Rechtsträger (RTR), Selbständige Organisationseinheit (SOE)):
  - Arbeitgeberbrutto und Personalgemeinkosten;
  - Sachkosten für den Arbeitsplatz;
  - Ausgaben für die Teilnahme an Fortbildungen, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen, einschließlich Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG);
  - Vernetzungstreffen im Zusammenhang mit der p\u00e4dagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten in Anlehnung an das BRKG;
  - b) Ausgaben für Honorarkräfte:
  - Honorarmittel für den Arbeitsaufwand für die Seminarvorbereitung und -durchführung sowie für die individuelle Betreuung von Freiwilligen, entsprechend der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung der jeweiligen Zentralstelle;
  - c) Ausgaben für Seminare und Projekte:
  - Sonstige Ausgaben für Seminare entsprechend der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung der jeweiligen Zentralstelle, welche entweder von externen angebotsstellenden Personen oder Einrichtungen (anerkannte Bildungsträger der Erwachsenenbildung, Bildungszentren des Bundes) oder eigenständig durch die EST, den RTR oder die SOE organisiert werden, einschließlich der Reisekosten in Anlehnung an das BRKG;
  - Aufwände für die Durchführung von und Teilnahme an virtuellen Seminartagen, insbesondere die Miete von Hard- und Software, Nutzungsgebühren für Durchführungsplattformen, erforderliches Datenvolumen, Telefonverbindungen und Internetzugang
  - Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der p\u00e4dagogischen Begleitung sind bis maximal 10 % des Gesamtzuschusses f\u00fcr die p\u00e4dagogische Begleitung erstattungsf\u00e4hig.

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung sind angemessen, wenn der gewährte Zuschuss wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen. Die wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung ist auf Anforderung nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von eingeholten Vergleichsangeboten.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben (ÜA-Vertrag). Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

- 2.1.6 Der Zuschuss für die p\u00e4dagogische Begleitung wird entsprechend Ziffer II.2.b. RL-JFD teilweise als Sachleistung gew\u00e4hrt. Die Sachleistung besteht in der Zurverf\u00fcgungstellung der Bildungszentren des Bundes (BiZ) f\u00fcr das Seminar zur politischen Bildung (\u00e3 4 Abs. 4 BFDG). In der Sachleistung enthalten sind Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden sowie die Dozierendenleistung der BiZ. F\u00fcr das f\u00fcnft\u00e4gige Seminar wird ein Wert von 444,- Euro zugrunde gelegt.
- 2.1.7 Für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung werden einmalig die notwendigen Fahrtkosten der Freiwilligen zum nächstmöglichen BiZ erstattet. Das nächstmögliche BiZ ist jeweils das von der Einsatzstelle bzw. dem Wohnort der Freiwilligen während des Bundesfreiwilligendienstes nächstgelegene, das gleichzeitig über die benötigten Seminarangebote und freien -plätze verfügt.
- 2.1.8 Die Erstattung der Fahrtkosten nach Ziffer 2.1.7 erfolgt auf Antrag an das BAFzA in Anlehnung an das BRKG (Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse oder Wegstreckenentschädigung mit 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130,- Euro). Sofern nicht das nächstmögliche BiZ im Sinne von Ziffer 2.1.7 Satz 2 genutzt wird, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Darüberhinausgehende Fahrtkosten gehen zu Lasten der Einsatzstelle.

- Zur Durchführung der weiteren gemäß § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung, die über das Seminar zur politischen Bildung hinausgeht, erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses. Bei einer über den Zeitraum von fünf Seminartagen hinausgehenden Nutzung der BiZ reduziert sich der Auszahlungsbetrag für die pädagogische Begleitung für Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres um 444,-Euro pro durchgeführter Seminarwoche.
- 2.1.10 Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Abs. 3 BFDG in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Für diese Freiwilligen ist die Teilnahme gemäß der Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung im BFD auf mindestens einen Seminartag je vollständig geleistetem Dienstmonat bemessen.

Für die Ausgestaltung der Seminartage und die sonstige pädagogische Begleitung dieser Freiwilligen in den Einsatzstellen beträgt der monatlich auszuzahlende Zuschuss vom ersten bis zum zwölften BFD-Monat bis zu 121,- Euro.

Wird das Seminar zur politischen Bildung über die verpflichtenden Seminartage hinaus besucht, wird dieses kostenfrei gewährt und die Fahrtkosten werden gemäß Ziffer 2.1.7 i. V. m. 2.1.8 erstattet.

- 2.1.11 Bei einem über zwölf Monate hinausgehenden Bundesfreiwilligendienst sieht § 4
  Abs. 3 S. 3 BFDG für alle Freiwilligen ab dem dreizehnten Dienstmonat mindestens
  einen Seminartag pro Monat vor. Der hierfür als Geldleistung gewährte Zuschuss beträgt für alle Freiwilligen bis zu 60,- Euro monatlich.
- 2.1.12 Die Einsatzstelle hat einen angemessenen Anteil in Höhe von mindestens 10 % der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden (entsprechend Ziff. II. 4. a. Abs. 2 Satz 3 RL-JFD).
- 2.1.13 Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag für die pädagogische Begleitung<sup>1</sup> auf entsprechenden Antrag um bis zu 100,- Euro aufgestockt werden. Hierfür gelten die Kriterien für den besonderen Förderbedarf nach den RL-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Ziffern 2.1.4 i.V.m. 2.1.9, 2.1.10 und 2.1.11 gemäß Ziffer II.4.a. Abs. 3 der RL-JFD

- JFD. Diese Kriterien sind in einem gesonderten Kriterienkatalog festgelegt und bekannt gemacht worden. Für die Beantragung eines erhöhten Erstattungsbetrages gelten die hierzu veröffentlichten Hinweise sowie das Merkblatt zum Antrag auf besondere Förderung.
- 2.2 Die Erstattung nach Ziffer 2.1 erfolgt auf der Grundlage der mit der freiwilligen Person gemäß § 8 BFDG geschlossenen Vereinbarung sowie der erforderlichen ergänzenden Unterlagen.
- 2.3 Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend.
- 2.4 Das gemäß § 17 Abs. 3 BFDG zwischen dem BAFzA und den Einsatzstellen bestehende Erstattungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das BAFzA legt als zuständige Bundesbehörde vor Genehmigung einer Bundesfreiwilligendienstvereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 17 Abs. 3 BFDG für jeden einzelnen Fall fest. Die Festsetzung der Höhe des Erstattungsbetrages und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der Einsatzstelle getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die Auszahlung des Erstattungsbetrages und ist ein Verwaltungsakt nach § 35 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungsleistungen in Form eines schriftlichen Bescheides erfolgt nicht.
- 2.5 Für die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

# 3. Nachweisführung und Nachweisprüfung

- 3.1 Alle Belege über die nach Ziffer 2.1 erstattungsfähigen Ausgaben sind mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Dienst beendet wurde.
- 3.2 Die Nachweisführung für die Belege nach Ziffer 2.1 liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle bzw. des jeweiligen Rechtsträgers.

- 3.3 Die Nachweisprüfung erfolgt durch die jeweilige Zentralstelle.
- 3.4 Für die Nachweisführung und Nachweisprüfung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.
- 3.5 Das BAFzA ist zur Prüfung bei den nachweis- und belegführenden Einsatzstellen bzw. Rechtsträgern, den ggf. von diesen gemäß § 6 Abs. 5 BFDG beauftragten Stellen, bei den Zentralstellen und den ggf. von diesen gemäß § 1 Abs. 6 ÜA-Vertrag beauftragten Stellen berechtigt.
- 3.6 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

#### 4. Rückforderungen/-zahlungen

Festgestellte Überzahlungen sind zu erstatten bzw. werden - soweit möglich - mit ausstehenden Zahlungen verrechnet.

# 5. Mitteilungspflichten

Jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände ist dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist grundsätzlich die Einsatzstelle verantwortlich (§ 17 Abs. 3 BFDG). Im Falle einer Beauftragung Dritter (beispielsweise einer Zentralstelle) gilt § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog.

### 6. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die hierzu veröffentlichten Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gelten für Vereinbarungen mit Dienstbeginn ab 1. Januar 2023.

Für Vereinbarungen mit früherem Dienstbeginn gelten die Richtlinien in der Fassung vom 19. Januar 2021.